

- 8. Bekanntgaben
  - 9. Anträge, Anfragen, Verschiedenes
- gez.  
Simon Blessing  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans und örtliche Bauvorschriften „Mühlwiesen Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen hat am 27.11.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mühlwiesen Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit §10 BauGB als Satzung beschlossen. Zusammen mit dem Bebauungsplan wurden die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen Erweiterung“ nach §74 LBO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen Erweiterung“ wird begrenzt

- im Norden: durch die Grundstücke Hauptstraße 12 und Goethestraße 1-7,
- im Osten: durch die Grundstücke Untere Straße 2 und Hauptstraße 14 und 16,
- im Süden: durch die Untere Straße,
- im Westen: durch die Steinach, die Hölderlinstraße, die Hölderlinstraße und die Grundstücke Hölderlinstraße 4/1 und 5/1

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.12.2014/16.12.2014/03.03.2016/28.06.2018/09.11.2018

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlwiesen Erweiterung“** können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Frickenhausen – Ortsbauamt (im UG), Mittlere Straße 18, 72636 Frickenhausen - während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründung einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a

BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Frickenhausen, den 10.12.2018  
gez.  
Blessing  
Bürgermeister

**1. SATZUNG  
zur Änderung der Satzung  
des Abwasserzweckverbandes Neuffener Tal**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Neuffener Tal beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 wird wie folgt geändert:  
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Auf die Verbandsumlagen sind Abschlagszahlungen jeweils am 15.01., 02.05, 01.10. eines jeden Rechnungsjahres zu leisten.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frickenhausen, den 13.12.2018  
gez.  
Simon Blessing  
Verbandsvorsitzender

**Holzverkauf Neuffen, am Montag, den 17.12.2018 um 19.00 Uhr in der Stadthalle Neuffen**

Die Preise für Polterholz sind 65,- Euro/fm bei der Buche und 55,- Euro/fm bei Eiche, Esche und sonstigem Hartlaubholz.

Es wird kein Bargeld angenommen. Abbuchungsermächtigungen liegen aus. Es kommen zum Verkauf: Stadtwald Neuffen

Distrikt 6 Weinschnaidt, Abteilung 1 Webersrain und Abteilung 2 Lehne  
48 Brennholzpolter lang Nr.101-148  
9 Flächenlose Nr. 151-159  
Distrikt 1 Hardt Abteilung 1 Fuchsloch  
ca. 50 Brennholzpolter lang Nr.161 folgende  
ca. 8 Flächenlose Nr. 1 folgende  
Abfuhrfrist 01.05.2019

